

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.999/0002-V/1/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST  
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204252  
IHR ZEICHEN • 13280.0050/1-L1.3/2015

An die  
Parlamentsdirektion

Per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW) sowie das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO) geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltliche Bemerkungen**

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):***

#### Zu Z 1 (Art. 56 Abs. 2):

Die Bestimmung soll anordnen, dass jenen Mitgliedern der Bundesregierung bzw. Staatssekretären, deren Amtsverlust auf Grund des (neuen) Art. 141 oder auf Grund einer Anklage gemäß Art. 142 B-VG vom Verfassungsgerichtshof entschieden wurde, ihr Mandat als Mitglied des Nationalrates nicht erneut zuzuweisen ist.

Schon zur geltenden Verfassungsrechtslage wird die Auffassung vertreten, dass ein solches Mandat nicht erneut zuzuweisen sei, wenn das Mitglied der Bundesregierung auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Bundespräsidenten seines Amtes enthoben wurde (gemäß Art. 74 Abs. 3 B-VG iVm. § 27 Abs. 1 iVm. § 74 Abs. 1 Z 4 StGB). Eine solche rechtskräftige gerichtliche Verurteilung stelle nämlich einen Wahlausschließungsgrund dar (§ 22 NRW) und bewirke den Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 NRW; siehe Wieser in Korinek/Holoubek [Hrsg.],

Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 1. Lfg., 1999, B-VG Art 56/2-4 Rz. 15).

Die vorgeschlagene Änderung wirft zudem die Frage auf, ob der Amtsverlust auf Grund des Art. 141 und der Amtsverlust auf Grund des Art. 142 B-VG künftig die alleinigen Gründe sein sollen, die eine Rückkehr in den Nationalrat ausschließen – der Vorschlag also eine abschließende Regelung darstellt –, oder ob sie zu den sonstigen bisherigen Ausschlussgründen (den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft als einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nennt *Wieser*, *ibid.*) hinzutreten sollen.

Zu Z 3 (Art. 70 Abs. 2):

Art. 70 Abs. 2 B-VG regelt die Ernennungsvoraussetzungen des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der Bundesminister. Gemäß Art. 78 Abs. 2 B-VG werden die Staatssekretäre „in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt“. Schon zur geltenden Verfassungsrechtslage wird die Ansicht vertreten, dass die Ernennungsvoraussetzungen der Staatssekretäre den Ernennungsvoraussetzungen der Bundesminister entsprechen (siehe *Wieser* in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 9. Lfg., 2009, B-VG Art 78/2-3 Rz. 16).

Statt der vorgeschlagenen Änderung des Art. 70 Abs. 2 B-VG wäre daher aus systematischen Gründen allenfalls in Art. 78 Abs. 2 B-VG die Wortfolge „die in gleicher Weise“ durch die Wortfolge „die unter denselben Voraussetzungen und in gleicher Weise“ zu ersetzen; die Ausführungen in der Begründung, dass es sich lediglich um eine „Klarstellung“ handelt, sollten beibehalten werden.

Zu Z 6 (Art. 141 Abs. 1 lit. c):

Der Verweis auf die „jeweilige Geschäftsordnung“ erscheint möglicherweise zu eng: Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „der jeweiligen Geschäftsordnung“ durch die Wortfolge „den das Verfahren des jeweiligen Vertretungskörpers regelnden Rechtsvorschriften“ zu ersetzen; damit wären das Geschäftsordnungsgesetz 1975, die Geschäftsordnung des Bundesrat, allfällige Landesgesetze bzw. Landesverfassungsgesetze jedenfalls umfasst.

Zu Z 7 (Art. 141 Abs. 1 lit. d bis j):

Das Verhältnis dieser Bestimmungen zu den Fällen der Amtsenthebung durch den Bundespräsidenten (Art. 74 Abs. 3 B-VG) ist unklar.

Regelungsgegenstand des Art. 141 B-VG sind zwar die Überprüfung von Wahlen, der Mandatsverlust, Angelegenheiten der direkten Demokratie, der Wählerevidenzen usw.; diese Bestimmung regelt aber nicht die Voraussetzungen für die Ungültigerklärung einer Wahl oder den Verlust eines Mandats, sondern lediglich das Verfahren und die Rechtswirkungen der Stattgabe der Wahlanfechtung. So kann der Antrag auf Mandatsverlust „auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund“ gegründet werden.

Demgegenüber enthalten die vorgeschlagenen lit. d bis f auch materielle Kriterien, nämlich den Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat als Tatbestandsvoraussetzung für den Amtsverlust. Wenn diese als Voraussetzung für die Amtsausübung normiert werden sollen, sollte dies in den das jeweilige Amt regelnden Bestimmungen (betreffend die Ernennungsvoraussetzungen bzw. den Verlust des Amtes) erfolgen; die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend das Amtsaberkennungsverfahren erscheinen dafür nicht geeignet.

Der Schlussteil des Abs. 1 sollte insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Antragsgründe an die neu eingefügten literae angepasst bzw. um entsprechende Regelungen erweitert werden.

Zu Z 8 (Art. 142 Abs. 2 lit. b):

Nach geltender Verfassungsrechtslage kann gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. b B-VG Anklage in Angelegenheiten der Staatsgerichtsbarkeit gegen „die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe“ erhoben werden. Zu den Organen, die den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt sind, zählen die Vertreter des Bundesministers und der Präsident des Rechnungshofes (und dessen Vertreter; vgl. Art. 123 Abs. 1 B-VG).

Nach hM kann gegen Staatssekretäre keine Anklage gemäß Art. 142 B-VG erhoben werden. Sie unterliegen deshalb nicht der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit, weil sie einerseits in der Aufzählung des Art. 142 Abs. 2 lit. b B-VG fehlen und auch keine andere Bestimmung sie in ihrer Verantwortung den dort genannten Organen gleich stellt und andererseits, da ihre Weisungsbindung mit einer rechtlichen Eigenverantwortlichkeit nicht einhergeht (vgl. *Wieser*, Art 78/2-3 Rz. 35). Gegen Staatssekretäre kann de lege lata nur in Bezug auf ihre Vertretungsfunktion Anklage erhoben werden (siehe mwN *Wieser*, *Der Staatssekretär*, 1997, 203 ff). Hingegen nimmt die hM an, dass Staatssekretäre dem Nationalrat gegenüber politisch

verantwortlich sind; dies ergebe sich aus dem zitierten Art. 78 Abs. 2 erster Satz B-VG (*Wieser*, Art 78/2-3 Rz. 34).

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen die Staatssekretäre ausdrücklich staatsrechtlich verantwortlich gemacht werden. Entsprechend sollten die Ausführungen in der Begründung des Antrags, dass es sich bloß um eine „Klarstellung“ handle, relativiert bzw. richtig gestellt werden (im Allgemeinen Teil zur „Erweiterung der Staatsgerichtsbarkeit gemäß Art. 142 B-VG“ sowie im Besonderen Teil zu Artikel 1 zu Z 8 [Art. 142 Abs. 2 B-VG]).

Das grundsätzliche Spannungsverhältnis, wie sich die Weisungsbindung des Staatssekretärs mit seiner rechtlichen Eigenverantwortlichkeit vereinbaren lässt, bleibt weiterhin aufrecht: So ist insbesondere fraglich, welchen Anwendungsbereich das Verfahren über eine Anklage „wegen Gesetzesverletzung“ durch den Staatssekretär haben kann: Gemäß Art. 78 Abs. 2 B-VG können den Bundesministern „zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung“ Staatssekretäre beigegeben werden; gemäß Art. 78 Abs. 3 B-VG kann der Bundesminister den Staatssekretär (in diesen Angelegenheiten) „auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen“. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Staatssekretär diese Aufgaben im eigenen Namen besorgt; vielmehr wird dieser im Namen des Bundesministers tätig (siehe *Wieser*, B-VG Art 78/2-3 Rz. 48). Das Handeln der Staatssekretäre ist demnach einem anderen Organ zuzurechnen, weshalb die vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes vor diesem Hintergrund unstimmtig zu sein scheint. Außerdem wirft die vorgeschlagene Bestimmung Fragen im Hinblick auf das Verhältnis von Bundesminister und Staatssekretär auf: Zwar dürfte ein gesetzwidriges Verhalten eines Staatssekretärs, das auf Grund einer Weisung des zuständigen Bundesministers erfolgt, nicht zu einer Verurteilung des Staatssekretärs führen (worauf in der Begründung hinzuweisen wäre); die vorgeschlagene Bestimmung geht aber mit der Zurechenbarkeit des Verhaltens des Staatssekretärs zum Bundesminister (die aus der Weisungsbefugnis des Bundesministers gegenüber dem Staatssekretär folgt) nicht einher (siehe auch *Wieser*, Art 78/2-3 Rz. 61.)

Sollte ein rechtspolitisches Bedürfnis nach einer rechtlichen Verantwortlichkeit des Staatssekretärs bestehen, würde es der derzeitigen verfassungsrechtlichen Stellung dieses Organs eher entsprechen, die Bundesregierung zu seiner Anklage „wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) der

Bundesregierung beziehungsweise des zuständigen Bundesministers“ zu ermächtigen.

Zu Z 9 (Art. 148g Abs. 6):

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sollten – der Diktion des Art. 142 Abs. 2 lit. b B-VG entsprechend – hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit nicht dem Präsidenten des Rechnungshofes, sondern den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt werden (vgl. Art. 123 B-VG).

***Zu Art. 3 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):***

Zu Z 2 (§ 71 Abs. 1 erster Satz):

Die obige Anmerkung zu Art. 1 (B-VG) zu Z 6 (Art. 141 Abs. 1 lit. c) gilt auch hier.

***Allgemeines:***

Es wird in Erwägung gestellt, begleitend zu den Inkrafttretensbestimmungen Übergangsbestimmungen vorzusehen, die den zeitlichen Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen näher regeln, insbesondere im Hinblick darauf, welche Straftaten (Begehungszeiträume), welche Amtsausübungsperioden und welche allenfalls anhängige Verfahren davon erfasst sein sollen, um Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden.

**II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

Zum Gesetzestitel:

Im Gesetzestitel sollten die zu ändernden Gesetze einheitlich ausschließlich mit ihrem Kurztitel (ohne teilweises Anführen ihrer Abkürzung) zitiert werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Statt des „Präsidenten“ bzw. „Vizepräsidenten“ des Bundesrates sollte gemäß der Terminologie des B-VG der „Vorsitzende“ bzw. „Stellvertreter des Vorsitzenden“ des Bundesrates genannt werden.

**Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**Zu Z 2 (Art. 68 Abs. 4):

Es fehlt die Absatzbezeichnung „(4)“.

Art. 68 B-VG regelt die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten gemäß Art. 142 B-VG. Hingegen ergeben sich die (neuen) Voraussetzungen des Amtsverlusts erst aus dem vorgeschlagenen Art. 141 Abs. 1 lit. d (vgl. dazu die inhaltliche Anmerkung zu Art. 1 Z 7 [Art. 141 Abs. 1 lit. d bis j]). Aus systematischen Gründen sollte die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten gemäß Art. 141 vor seiner Verantwortlichkeit gemäß Art. 142 B-VG (im 3. Hauptstück des B-VG) geregelt werden.

Zu Z 10 (Art. 151 Abs. 55):

Statt „in der Fassung BGBl.“ sollte es richtig „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.“ lauten. Dies gilt auch für die übrigen Inkrafttretensbestimmungen.

Es fehlt das schließende Anführungszeichen.

Sonstiges:

Es wird darum ersucht, ein Redaktionsversehen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 durch folgende Novellierungsanordnung zu bereinigen:

*9. In Art. 142 Abs. 2 lit. i wird das Zitat „Art. 11 Abs. 9“ durch das Zitat „Art. 11 Abs. 7“ ersetzt.*

(Die folgenden Novellierungsanordnungen wären nachzunummerieren und die Inkrafttretensbestimmung anzupassen.)

**Zu Art. 2 (Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975):**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2a bis 2c) und Z 3 (§ 2 Abs. 8 und 9):

Es fehlt jeweils das schließende Anführungszeichen.

**Zu Art. 3 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):**Zum Einleitungssatz:

Die Fundstellenangabe der letzten Änderung sollte „BGBl. I Nr. xx/201x“ lauten.

Zu Z 2 (§ 71 Abs. 1):

Bei der Wiederholung sollte es statt „des allgemeinen Vertretungskörpers“ nur „des Vertretungskörpers“ lauten.

Aus systematischen Gründen sollte der Text des vorgeschlagenen Abs. 5 als Absatz nach Abs. 1 eingefügt werden.

Zu Z 3 (§ 71 Abs. 5 und 6):

Am Ende des Abs. 5 wäre das schließende Anführungszeichen zu entfernen.

***Zu Art. 4 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):***

Zu Z 1 (§ 76 Abs. 6):

Es fehlen die Absatzbezeichnung „(6)“ und das schließende Anführungszeichen.

Zu Z 2 (§ 514 Abs. 23):

Die Absatzbezeichnung „(23)“ fehlt. Nach „Nr.“ fehlt der Punkt.

***Zu Art. 5 (Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992):***

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 1 samt Titel-, Hauptstück- und Abschnittsbezeichnung):

Da die Hauptstück- und Abschnittsbezeichnung nicht geändert wird (und es eine Titelbezeichnung nicht gibt), sollte darauf nicht Bezug genommen werden. Außerdem hat die Paragraphenbezeichnung „§ 41.“ zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 129 Abs. 5):

Es fehlt eine Anordnung betreffend das Außerkrafttreten des zweiten Satzes des § 41 Abs. 2.

***Zu Art. 6 (Änderung der Europawahlordnung):***

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 1 samt Abschnittsbezeichnung):

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Z 3 (§ 91 Abs. 10):


Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 3.

**Allgemeines:**

Insbesondere nach den Bezeichnungen „Art.“, „§“, „Abs.“, „lit.“, „BGBl.“ und „Nr.“ sollten geschützte Leerzeichen verwendet werden.

10. März 2016  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	YsZkoEbCeI9/j5vQCQaHCmYZaSFkANUIG2Hn2wc6uklfnoFJ2pXr8Rfm2hJUclS/1a80gshki0reTR1CLMoEJiEhnmwqG8UKJoUBPe1G+1WkcWvPLMmBWHasUceQr5GfeCiPkl/acXzEmF861ZL33/5gC+HfdsQPIEaAkCqfLAJ633SN1u15mqdEZh9dSXPUISEGw/UBzfc5iYlbTO//S4lwzzn327NDA74suT7/8Mhly6z7YtpR8m95fdn8s1zPpt0y1qy/RsPeWfMdeIdzJqcqriZbO+kY/axvVyBZa4vIK/rq8NWohsFKan3290iDEDpzWRiIBYSRdj eAv/79w==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-10T10:04:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	